



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



13068/06 (Presse 258)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2752. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Luxemburg, den 5.-6. Oktober 2006

Präsidenten: **Leena LUHTANEN**,
Ministerin der Justiz
Kari RAJAMÄKI,
Minister des Innern

Finnlands

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B - 1048 BRÜSSEL Tel. +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

13068/06 (Presse 258)

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat Schlussfolgerungen zum Schengener Informationssystem II (SIS II) und zum SIS 1+ angenommen und seinen Standpunkt in Bezug auf ein Legislativpaket zum SIS II bekräftigt. Er hat dem Vorsitz den Auftrag erteilt, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung fortzuführen.

Der Rat hat Schlussfolgerungen zur Verstärkung der südlichen Seeaußengrenzen und eine Entscheidung über die Einrichtung eines Mechanismus zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten angenommen.

Der Rat hat auch eine Verordnung zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten angenommen und zu diesem Zweck eine "Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr" eingeführt. Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die Grenzen mit den Nachbarländern der Europäischen Union kein Hemmnis für den Handel, den sozialen und kulturellen Austausch oder die regionale Zusammenarbeit sind.

Darüber hinaus hat der Rat eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die EU-Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam angenommen. Mit der Verordnung soll der europäische Markt für Schuhe geschützt werden, indem auf Einfuhren von Lederschuhen aus China und Vietnam Zölle in Höhe von 16,5 % bzw. 10 % erhoben werden.

Die EU und die USA haben am heutigen Tage die Verhandlungen über ein Interimsabkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die US-Behörden zum Abschluss gebracht.

Schließlich hat der Rat Herrn Pierre Morel bis zum 28. Februar 2007 zum neuen EU-Sonderbeauftragten (EUSR) für Zentralasien ernannt.

INHALT¹

TEILNEHMER	6
 ERÖRTERTE PUNKTE	
ÜBERPRÜFUNG DES HAAGER PROGRAMMS	8
FINANZIERUNGSMITTEL FÜR DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ.....	9
SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS II)	12
– Rechtsgrundlage	12
– SIS II und SIS 1+ - Schlussfolgerungen des Rates.....	13
VERSTÄRKUNG DER SÜDLICHEN SEEAUSSENGRENZEN - Schlussfolgerungen des Rates.....	15
GEGENSEITIGKEIT BEI DER BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT IN BEZUG AUF BESTIMMTE DRITTLÄNDER.....	19
REPUBLIK MOLDAU: AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN BETREFFEND VISUMERLEICHTERUNGEN UND RÜCKÜBERNAHME	20
GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON URTEILEN IN STRAFSACHEN.....	21
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE.....	22
STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS	23
BERÜCKSICHTIGUNG FRÜHERER VERURTEILUNGEN IN EINEM NEUEN STRAFVERFAHREN	24
Am Rande der Ratstagung.....	25
– Gemischter Ausschuss	25
– Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Weiternutzung von Fluggastdatensätzen (PNR)	25

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGES.....	27
– Beteiligung von Jugendlichen aus ethnischen Minderheiten an der Gesellschaft.....	27
SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE	
<i>JUSTIZ UND INNERES</i>	
– Asyl und Einwanderung.....	28
– Regelung für den kleinen Grenzverkehr	28
– Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen - Verfahren für geringfügige Forderungen.....	29
– Gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen	30
– Eurojust - Tätigkeitsbericht 2005	31
– Beitritt zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.....	31
– Visumpflicht für die Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen	32
<i>AUSSENBEZIEHUNGEN</i>	
– Zentralasien - Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten	32
– Europa-Mittelmeer-Konferenz über die Rolle der Frau in der Gesellschaft.....	33
– Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	33
<i>HANDELSPOLITIK</i>	
– Antidumping - China und Vietnam - Lederschuhe.....	33
– Befreiungen von Einfuhrsteuern.....	34
<i>ERWEITERUNG</i>	
– Assoziation mit der Türkei - Handelsregelung für Agrarerzeugnisse	34
<i>EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM</i>	
– Änderungen am EWR-Abkommen.....	34
<i>ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT</i>	
– Zentrum für Unternehmensentwicklung und Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum - Haushaltsplan 2007	35
<i>KOHÄSIONSPOLITIK</i>	
– Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft.....	35

HAUSHALT

- Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans für 2006 *36

LANDWIRTSCHAFT

- Seidenraupenzucht.....36

FISCHEREI

- Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren.....36
- Fischereiabkommen zwischen der EU und den Seychellen37

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Laurette ONKELINX
Jan DE BOCK

Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Ivan LANGER
Jiří POSPIŠIL

Minister des Innern
Minister der Justiz

Dänemark:

Lene ESPERSEN
Søren GADE
Rikke HVILSHØJ

Ministerin der Justiz
Minister der Verteidigung
Ministerin für Flüchtlinge, Einwanderer und Integration

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE
Brigitte ZYPRIES

Bundesminister des Innern
Bundesministerin der Justiz

Estland:

Kalle LAANET
Rein LANG

Minister des Innern
Minister der Justiz

Griechenland:

Anastasis PAPALIGOURAS
Byron POLYDORAS

Minister der Justiz
Minister für die öffentliche Ordnung

Spanien:

Alfredo PÉREZ RUBALCABA
Luis LÓPEZ GUERRA
María Consuelo RUMÍ IBÁÑEZ

Minister des Innern
Staatssekretär für Justiz
Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung

Frankreich:

Pierre SELLAL

Ständiger Vertreter

Irland:

Bobby McDONAGH

Ständiger Vertreter

Italien:

Giuliano AMATO
Clemente MASTELLA

Minister des Innern
Minister der Justiz

Zypern:

Neokles SYLIKIOTES
Sofoklis SOFOKLEOUS

Minister des Innern
Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung

Lettland:

Dzintars JAUNDŽEIKARS

Minister des Innern

Litauen:

Raimondas SUKYS
Petras BAGUŠKA

Minister des Innern
Minister der Justiz

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

Ungarn:

Ferenc KONDOROSI

Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Malta:

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister der Justiz und des Innern

Niederlande:

E.M.H. HIRSCH BALLIN

Minister der Justiz

Österreich:

Karin GASTINGER

Bundesministerin für Justiz

Polen:

Ludwik DORN

Stellvertretender Premierminister, Minister für innere
Angelegenheiten und Verwaltung**Portugal:**José MAGALHÃES
João Tiago SILVEIRABeigeordneter Staatssekretär für innere Angelegenheiten
Staatssekretär für Justiz**Slowenien:**Dragutin MATE
Lovro ŠTURMMinister des Innern
Minister der Justiz**Slowakei:**

Stefan HARABIN

Minister der Justiz

Finnland:Kari RAJAMÄKI
Leena LUHTANENMinister des Innern
Ministerin der Justiz**Schweden:**

Sven-Olof PETERSSON

Ständiger Vertreter

Vereinigtes Königreich:John REID
Baroness SCOTLAND OF ASTHAL

Baroness ASHTON OF UPHOLLANDMinister des Innern
Staatsministerin für das Strafrechtssystem und Fragen des
Strafvollzugs
Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium für
Verfassungsfragen

.....

Kommission:Franco FRATTINI
Stavros DIMASVizepräsident
Kommissionsmitglied

.....

Die Regierungen der beitretenden Staaten waren wie folgt vertreten:

Bulgarien:Boyko KOTZEV
Margarit Nikolov GANEVStellvertretender Minister des Innern
Stellvertretender Minister der Justiz**Rumänien:**Vasile BLAGA
Ion CODESCUMinister für Verwaltung und innere Angelegenheiten
Staatssekretär, Justizministerium

ERÖRTERTE PUNKTE

ÜBERPRÜFUNG DES HAAGER PROGRAMMS

Der Rat zog eine Bilanz der erzielten Fortschritte und ermittelte den Grad der Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union auf EU- und einzelstaatlicher Ebene.

Das Haager Programm wurde im November 2004 vom Europäischen Rat verabschiedet. Mit dem Programm wird bekräftigt, welche Bedeutung die Europäische Union seit der Tagung des Europäischen Rates 1999 in Tampere dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beimisst, dem eine hohe Priorität zugewiesen wird – nicht nur, weil er zu den grundlegenden Zielen der EU zählt, sondern auch, und vor allem, weil er ein zentrales Anliegen der EU-Bürger darstellt.

Seit Ende 2004 unternehmen die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen Anstrengungen, um die Umsetzung des Programms gemäß dem Aktionsplan des Rates und der Kommission vom Juni 2005 sicherzustellen.

Der Europäische Rat erklärte im Dezember 2004 Folgendes: "Da das Programm einen Zeitraum abdeckt, in dem der Verfassungsvertrag in Kraft treten wird, dürfte eine Überprüfung seiner Durchführung nützlich sein." Zu diesem Zweck sollte die Kommission 2006 dem Europäischen Rat über "die erzielten Fortschritte" Bericht erstatten und "die notwendigen Ergänzungen zum Programm vorschlagen".

Auch wenn das Inkrafttreten des Verfassungsvertrags vorerst nicht in Sicht ist, bedarf es einer ersten politischen Bewertung der bei der Umsetzung des Haager Programms erzielten Fortschritte und Vorschlägen für notwendige Anpassungen.

FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Der Rat prüfte den Vorschlag zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Bevölkerungsschutz, darunter insbesondere die noch ungeklärte Kernfrage, ob ein Teil der für EU-Bevölkerungsschutzmaßnahmen vorgesehenen Haushaltsmittel der Gemeinschaft unter bestimmten Umständen für die Anmietung von Transportmitteln und Ausrüstung verwendet werden könnte.

Der Rat bekräftigte, dass er bereit sei, bis Dezember 2006 eine Vereinbarung zu schließen, und erteilte dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) den Auftrag, einen Kompromiss in Bezug auf alle noch offenen Fragen vorzubereiten. Der AStV ist insbesondere aufgefordert, die Beratungen über die Finanzierung der Transportmittel und Ausrüstung zum Abschluss zu bringen und dabei den im Rat geäußerten Vorstellungen Rechnung zu tragen:

- a) Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Entscheidungsentwurfs [Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln] wird unverändert beibehalten;
- b) für Einsätze in Drittländern in bevölkerungsschutzbezogenen Katastrophenfällen wird finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c und a [Finanzierung zusätzlicher Transportmittel und Ausrüstungen] bereitgestellt;
- c) die finanzielle Unterstützung bei Katastrophenfällen in der Europäischen Union wird vom Empfänger-Mitgliedstaat grundsätzlich erstattet. Auf Erstattung kann unter Berücksichtigung der Art von Notfall und des Ausmaßes der Schäden verzichtet werden;
- d) die Kommission wird bereits Mitte 2008 eine erste Bewertung (Artikel 14) der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben c und d vorlegen;
- e) der von der Kommission nach Artikel 14 vorzulegende erste Bewertungsbericht wird den Ergebnissen einer bis zum 31. Dezember 2007 gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchzuführenden Analyse des bei Großeinsätzen im Bereich des Bevölkerungsschutzes verzeichneten Bedarfs an Transportmitteln und Ausrüstung und den im Rahmen dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfs Rechnung tragen;
- f) je nach Befund des Berichts kann der Rat die Kommission um Vorlage eines Vorschlags für eine geänderte Entscheidung ersuchen, über den bis Ende 2008 Einvernehmen erzielt werden müsste.

Die Kommission verpflichtet sich, für die Zwecke der Durchführung der Analyse nach Buchstabe e vor Ende 2006 eine Gruppe einzusetzen, die sich aus von der Kommission und den Mitgliedstaaten bestellten Sachverständigen zusammensetzt.

Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt soll die finanzielle Grundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes während der Geltungsdauer des Finanzrahmens 2007-2013 geschaffen werden. Mit diesem Rechtsakt würden folgende Maßnahmen finanziert:

- die Reaktions- und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz¹, das derzeit auf Grundlage des Kommissionsvorschlags für eine Entscheidung des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz überarbeitet wird;
- die Maßnahmen, die derzeit vom Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz 1999-2006² erfasst werden, wie die Förderung der Prävention (Erforschung von Katastrophenursachen, Vorhersage und Unterrichtung der Öffentlichkeit) und Vorsorge (Detektion, Ausbildung, Networking, Übungen, Mobilisierung von Expertise) innerhalb der EU;
- neue Bereiche wie die Finanzierung zusätzlicher Ausrüstungen und Transportmittel bei Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz.

Die Richtbeträge, die im Finanzrahmen 2007-2013 angesetzt werden, belaufen sich auf 17 Mio. EUR im Jahr für Maßnahmen innerhalb der EU sowie auf 8 Mio. EUR für Maßnahmen in Drittländern.

Da das laufende Aktionsprogramm für den Katastrophenschutz am 31.12.2006 ausläuft und der vorliegende Vorschlag sich auch auf die Finanzierung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz erstreckt, muss das Finanzierungsinstrument noch vor Januar 2007 förmlich angenommen werden; anderenfalls wären sowohl die Finanzierung der Bevölkerungsschutzmaßnahmen, die derzeit im Rahmen dieses Programms durchgeführt werden, als auch der Fortbestand des Gemeinschaftsverfahrens in Frage gestellt.

Zahlreiche Ereignisse können zu Katastrophen führen, die tatsächlich oder potenziell desaströse Auswirkungen auf Menschen, Vermögenswerte und die Umwelt allgemein haben können. Solche Katastrophenfälle können durch vielfältige Faktoren oder Urheber verursacht werden, da ihnen sowohl menschliches Handeln, etwa der Betrieb von Industrieanlagen oder Terroranschläge, als auch natürliche Phänomene wie Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme usw. zugrunde liegen können.

¹ Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastropheneinsätzen, ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

² Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53), verlängert durch die Entscheidung 2005/12/EG (ABl. L 6 vom 8.1.2005, S. 7).

In solchen Krisensituationen haben sich die mit dem Katastrophenschutz befassten Stellen und Organisationen bewährt, die äußerst kurzfristig auf Katastrophenfälle reagieren, zu deren Bewältigung und zur Minderung der Auswirkungen beitragen und so bei der Rettung von Menschenleben sowie der Minderung von Verletzungen, Umweltschäden und wirtschaftlichen und materiellen Schäden helfen können.

Die Wirksamkeit der Krisenreaktion hängt in großem Maße davon ab, was zur Bereitstellung angemessener Mittel und ausreichenden Materials, das an Ort und Stelle gebracht und dort eingesetzt werden kann, im Voraus getan wurde.

Die Wirksamkeit und Effizienz der Katastrophenschutzorganisationen in den Mitgliedstaaten kann durch eine Zusammenlegung ihrer Ressourcen und gegenseitige Unterstützung nur gesteigert werden. Ein solches konzertiertes Vorgehen würde auch den Katastrophenopfern nutzen.

Der Gemeinschaft kommt in diesem Zusammenhang eine legitime Rolle zu. Zu diesem Zweck wurde 2001 ein Verfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen eingerichtet. Dieses Verfahren erleichtert die Unterstützung bei Katastrophenfällen durch die Mobilisierung von - je nach Bedarf - Einsatzkräften, Experten und sonstigen Mitteln sowie durch die Bereitstellung einer verstärkten Infrastruktur für den Katastrophenschutz, die ein Beobachtungs- und Informationszentrum und ein gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle umfasst. Dieses Verfahren bietet auch die Möglichkeit, gesicherte Daten über Katastrophen zu sammeln, diese an die Mitgliedstaaten weiterzugeben und die bei den Einsätzen gesammelten Erfahrungen auszutauschen.

SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS II)

– *Rechtsgrundlage*

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Abstimmung, die am 5. Oktober 2006 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments über das Legislativpaket zum SIS II stattfand.

Dieses Paket umfasst Folgendes:

- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (*Dok. 5709/10/06 REV10 + ADD1*),
- den Vorschlag für einen Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (*Dok. 5710/7/06 REV 7 + ADD 1*), und
- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (*Dok. 8082/1/06 REV 1*).

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres nahm diese Texte an, mit Ausnahme der am Ende von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (*Dok. 5709/10/06 REV 10*) und von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (*Dok. 5710/7/06 REV 7*) eingefügten Ergänzung ("oder die Eingabe von Daten in das SIS II").

Die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres angenommenen Texte werden dem Europäischen Parlament in seiner zweiten Plenarsitzung im Oktober 2006 vorgelegt.

Der Rat bekräftigte seinen vom ASV vereinbarten Standpunkt (*Dok. 13361/1/06*) zu diesem Legislativpaket und erteilte dem Vorsitz den Auftrag, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament fortzuführen, damit eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann.

Das SIS II sollte als Ausgleichsmaßnahme zur Wahrung eines hohen Maßes an Sicherheit in einem Raum ohne Binnengrenzkontrollen zwischen den Mitgliedstaaten beitragen, indem es die operative Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Justizbehörden in Strafsachen unterstützt.

Die Rechtsakte präzisieren die Ziele des SIS II und legen Vorschriften für den Betrieb und die Nutzung des Systems sowie die Zuständigkeiten fest, einschließlich Bestimmungen über die Systemarchitektur und die Finanzierung des SIS II, die in das System einzugebenden Datenkategorien, die Eingabezwecke und -kriterien, die zugriffsberechtigten Behörden und die Verknüpfung von Ausschreibungen sowie weiterer Vorschriften über die Datenverarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten.

– ***SIS II und SIS 1+ - Schlussfolgerungen des Rates***

"Der Rat gelangt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Betreffend SIS II

1. *Er ist der Auffassung*, dass der im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (Dok. 12379/06 SIRIS 158) enthaltene überarbeitete Zeitplan für die Verwirklichung des SIS II wohl durchführbar und realistisch ist. Nach dem überarbeiteten Zeitplan soll das SIS II für die derzeit am SIS 1+ beteiligten Mitgliedstaaten bis Juni 2008 seinen Wirkbetrieb aufnehmen, so dass auch die noch nicht am SIS 1+ beteiligten Mitgliedstaaten integriert werden können.
2. *Er bestätigt* den überarbeiteten Zeitplan und beauftragt die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und Kommissionsgremien gleichzeitig, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit das SIS II schnellstmöglich seinen Wirkbetrieb aufnimmt. Der Rat bekräftigt, dass der Entwicklung des SIS II auch weiterhin absolute Priorität zukommt.
3. *Er stimmt zu*, das Mandat der Kommission zur Entwicklung des SIS II über den 31. Dezember 2006 hinaus zu verlängern und es zudem dahingehend zu präzisieren, dass es auch die technische Integration der neuen Mitgliedstaaten in das SIS II umfasst.
4. *Er stimmt* der Einsetzung einer informellen Task-Force zu, der von interessierten Mitgliedstaaten entsandte Experten angehören werden; sie soll die Arbeit des Rates in Bezug auf die Verwaltung und Koordinierung des SIS II-Projekts im Benehmen mit der Kommission unterstützen, auch hinsichtlich des Stands der Vorbereitung sämtlicher Mitgliedstaaten. Der Rat fordert alle an dem SIS II-Projekt Beteiligten zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der Task-Force auf. Der Rat ersucht den Vorsitz und die Kommission, sich schnellstmöglich auf die praktischen Modalitäten für die Task-Force zu einigen.

Betreffend SIS 1+

5. *Er begrüßt* den Vorschlag Portugals, der die Integration der neuen Mitgliedstaaten in das SIS 1+ ermöglichen könnte, und stimmt den in Dokument 12583/06 SIS-TECH 93 COMIX 724 enthaltenen Elementen zu.
6. *Er ersucht* die zuständigen Arbeitsgruppen um Klärung aller noch offenen technischen, finanziellen, rechtlichen, organisatorischen und verwaltungsspezifischen Aspekte des von Portugal unterbreiteten Vorschlags, damit er auf seiner Tagung im Dezember endgültig entscheiden kann, ob die neuen Schengen-Staaten weiter in das SIS 1+ integriert werden;

Betreffend die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen

7. *Er ersucht* auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen über die baldmöglichste Aufnahme des Betriebs des Schengener Informationssystems in allen Mitgliedstaaten die zuständigen Arbeitsgruppen, eine machbare und realistische Gesamtplanung für die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen an den Land-, See- und Luftgrenzen auszuarbeiten, wobei auch die Ergebnisse der Schengen-Evaluierungen zu berücksichtigen sind, die eine Vorbedingung für die Inkraftsetzung des gesamten Schengen-Besitzstands für die betreffenden Mitgliedstaaten darstellen. Der Rat beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Arbeiten im Dezember 2006 einen Beschluss über den Termin bzw. die Termine für die Aufhebung der genannten Kontrollen zu fassen und dem Europäischen Rat Bericht zu erstatten."

VERSTÄRKUNG DER SÜDLICHEN SEEAUSSENGRENZEN - Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm die nachstehenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat —

1. *in der Erkenntnis*, dass eine angemessene europäische Reaktion auf die zunehmende humanitäre Krise an der Mittelmeer- und der Atlantikküste erforderlich ist, wie sie durch die dramatische Zunahme der Zahl der insbesondere auf den Kanarischen Inseln, auf Lampedusa, Malta und den griechischen Inseln anlandenden Einwanderer verursacht worden ist. Diese Reaktion muss den besonderen Gegebenheiten der südlichen Seeaußengrenze — einschließlich der Zusammenarbeit mit Drittländern — Rechnung tragen und auf die Grundsätze einer konkreten europäischen Solidarität unter ausgewogener Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Herkunfts- oder Transitländern gestützt sein. Ferner sind die europäischen Maßnahmen an der Mittelmeer- und der Atlantikküste als Teil des weiter gefassten europäischen Ansatzes zur Migrationssteuerung und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung in die Europäische Union zu sehen und sollten daher auf die übrigen in diesem Bereich durchgeführten Strategien und Maßnahmen — beispielsweise jene entlang der EU-Außengrenzen in Osteuropa und auf dem Balkan — abgestimmt sein;
2. *unter Hinweis darauf*, wie wichtig ihm die Verwirklichung des im Dezember 2005 angenommenen "Gesamtansatzes zur Migrationsfrage: Vorrangige Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum" als Teil eines ausgewogenen, globalen und kohärenten Konzepts für die Frage der Migration in die Union ist; *in Würdigung* der diesbezüglich erzielten Fortschritte und *in Erwartung* des bis Dezember 2006 vorzulegenden Sachstandsberichts der Kommission an den Europäischen Rat;
3. *unter Berücksichtigung* der Ursachen der illegalen Einwanderung, wobei schwerpunktmäßig bei potenziellen Schub- und Sogfaktoren anzusetzen ist;
4. *in der Erkenntnis*, dass die Entwicklung eines nachhaltigen politischen Rahmens zusammen mit den Herkunfts- und Transitländern zwar dringender denn je geboten ist, aber eine derartige Entwicklung einer langfristigen Perspektive bedarf und mit einem integrierten Konzept einhergehen muss, das auch die Einleitung weiterer operativer Maßnahmen zur Stärkung der Kontrolle und Überwachung der Seeaußengrenze und zur Gewährleistung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, einschließt; solche Maßnahmen können auf kurze und mittlere Sicht effizient im Benehmen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wobei die bei den Frontex-Einsätzen in diesem Jahr gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen sind und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitdrittländern besonderes Augenmerk zu schenken ist;
5. *in Würdigung* der bedeutenden Rolle, die Frontex bei der Koordinierung der Reaktion auf die betreffenden Entwicklungen gespielt hat, und unter Bekräftigung der Schlüsselfunktion von Frontex im Rahmen des integrierten EU-Grenzschutzsystems bei der Durchführung der operativen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten;

6. *in Anbetracht dessen*, dass es in der Zuständigkeit der Kommission liegt, den Spielraum für eine Anpassung anderer bestehender und geplanter Finanzinstrumente im Hinblick auf eine gesteigerte Kapazität dieser Instrumente zur Reaktion auf Krisen oder Notlagen zu prüfen;
7. *unter Berücksichtigung* der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Sevilla) vom 21./22. Juni 2002, Nummern 35 und 36, sowie der Schlussfolgerungen des Rates vom November 2004, in denen hervorgehoben wird, dass die Beziehungen zu den Drittländern, die nicht zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung bereit sind, systematisch evaluiert werden müssen –
 1. *verlangt*, dass die Beratungen über die Entwicklung des integrierten Systems der EU für die Außengrenzen /Grenzschutzstrategie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten an den einzelnen Außengrenzen fortgeführt werden; dies wird zu einer langfristig angelegten, anpassungsfähigen Strategie zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft auf dem betreffenden Gebiet führen, wobei als Ziel angestrebt wird, die erforderlichen strategischen Leitlinien bis spätestens Dezember 2006 anzunehmen;
 2. *verpflichtet sich*, in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament als Mitgesetzgeber auf eine zügige Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung über schnelle Grenzeinsatzteams hinzuarbeiten;
 3. *weist erneut darauf hin*, dass er beabsichtigt, auf der Grundlage des Evaluierungsberichts der Kommission, der 2007 vorgelegt werden soll, die Rolle von Frontex eingehend zu analysieren;
 4. *wird sich bemühen*, rasch eine Einigung über das allgemeine Programm "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" (2007-2013) zu erzielen, damit sichergestellt ist, dass die erforderlichen Mittel für neue Maßnahmen auf diesem Gebiet im Sinne der Solidarität zur Verfügung stehen;
 5. *ersucht* die Kommission, in Zusammenarbeit mit Frontex und unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Küstenpatrouillennetzes für das Mittelmeer (MEDSEA) und der im Rahmen gemeinsamer Operationen gewonnenen Erfahrungen dem Rat vor Ende 2006 eine Mitteilung vorzulegen, in der die weiteren operativen Maßnahmen angegeben werden, die kurzfristig getroffen werden können, um die Union mit den Fähigkeiten auszustatten, die sie für die Unterstützung bei der Verhütung und Bewältigung von Krisensituationen im Zusammenhang mit Migration benötigt. Diesbezüglich sollte die Kommission
 - dringend den Bedarf und die Möglichkeit einer Stärkung von Frontex durch zusätzliches Personal und eine Erhöhung der Haushaltsmittel dieser Agentur prüfen, damit innerhalb des bestehenden Finanzrahmens der Europäischen Union die Agentur weiterentwickelt und ihre Fähigkeit gesteigert werden kann, bei Krisensituationen unverzüglich zu reagieren, insbesondere durch Verfahren für eine rasche Koordinierung mit den Mitgliedstaaten, die an Frontex-Operationen teilnehmen;

- die von ihr vorgenommene Prüfung der internationalen Instrumente im Bereich des Seerechts in Verbindung mit relevanten Aspekten des Flüchtlingsrechts fortsetzen und damit dazu beitragen, dass Leitlinien zum rechtlichen Handlungsspielraum der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Migrationsströmen auf hoher See festgelegt werden können, wobei die in dem internationalen Rechtsrahmen im Bereich des Seerechts niedergelegten Grundsätze und der Schutz von Flüchtlingen unberührt bleiben;
- den Bedarf und die Mittel für die Gewährleistung angemessener Aufnahme- und Unterstützungsbedingungen für die Fälle prüfen, in denen eine große Zahl von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Minderjähriger, versucht, unrechtmäßig in das Gebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, und eine angemessene zielgerichtete Unterstützung durch die Gemeinschaft und andere Mitgliedstaaten unter Rückgriff auf einschlägige Finanzinstrumente, insbesondere das allgemeine Programm "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme 2007-2013, im Rahmen des bestehenden Finanzrahmens der Europäischen Union koordinieren;
- die Mittel und Wege für eine bessere Ermittlung und Rückführung illegaler (nicht mit den erforderlichen Dokumenten ausgestatteter) Migranten durch die Einrichtung und wirksamere Nutzung bestehender und vereinbarter europäischer Datenbanken prüfen;

6. *ersucht* Frontex,

- die Arbeit an der Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines europäischen Überwachungssystems fortzusetzen, das anfänglich in der Lage sein sollte, die gesamte südliche Seegrenze der Gemeinschaft und das Mittelmeer abzudecken (BORTEC), und er ersucht die Kommission, die im Anschluss an das Ergebnis der Studie zu treffenden geeigneten Folgemaßnahmen zu ermitteln und dem Rat bis März 2007 Bericht zu erstatten;
- die Vorbereitungen für die dringliche Umsetzung des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates fortzusetzen, damit ein Zentralregister der technischen Ausrüstungsgegenstände der Mitgliedstaaten erstellt werden kann, die sie anhand einer Bedarfs- und Risikoanalyse der Agentur anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen könnten;
- Überlegungen über die Schaffung von miteinander verbundenen Regionalzentren anzustellen, die Frontex für operative Zwecke in den verschiedenen Küstengebieten und -untergebieten zur Verfügung stünden;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, aktiv zu dem Zentralregister der technischen Ausrüstungsgegenstände beizutragen, damit bis zum Sommer 2007 eine umfassende zentrale Sammlung von Mitteln und Ausrüstungsgegenständen insbesondere für operative Zwecke an den Seegrenzen zur Verfügung steht;

8. *beabsichtigt*, im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zur Konferenz von Rabat und im Hinblick auf die bevorstehende EU-Afrika-Konferenz in Tripolis gemeinsam mit der Kommission bei der Entwicklung sachdienlicher operativer Maßnahmen eng mit den betroffenen Herkunfts- und Transitdrittländern zusammenzuarbeiten und deren Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und Bekämpfung illegaler Migrationsströme auszubauen, unter anderem durch die Umsetzung von Artikel 13 des Cotonou-Abkommens, durch den Abschluss weiterer Rückübernahmeabkommen, insbesondere mit den afrikanischen Staaten, in denen der Großteil der Migrationsströme nach Europa seinen Ursprung hat, und durch stabile Ermittlungsmechanismen sowie durch die Zusammenarbeit mit Europäischen Agenturen wie Frontex und Europol. Die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitdrittländern sollte auf der Grundlage der gegenseitigen Verantwortung und Verpflichtung bei der Bewältigung der Migrationsströme erfolgen. Daher werden alle betroffenen Drittländer entlang der Migrationsrouten aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration zu ergreifen."

Hintergrund

Im Gesamtansatz zur Migrationsfrage werden eine Reihe vorrangiger Maßnahmen mit Schwerpunkt Afrika und Mittelmeerraum aufgezählt. Die Kommission und Frontex wurden aufgefordert, eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken.

Am 17. Juli 2006 nahm der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) Schlussfolgerungen zur Migration an, in denen er betonte, dass allen Aspekten, die die ernste Situation im Mittelmeer- und Atlantikraum beeinflussen, insbesondere an den Seegrenzen entgegenzuwirken ist, und zwar durch kurz-, mittel- sowie langfristige konkrete Maßnahmen, einschließlich der operativen Zusammenarbeit auf See zwecks Aufbau angemessener Überwachungskapazitäten an den Seegrenzen.

Das Thema wurde auch vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 24. Juli diskutiert, wo die Kommission und der Exekutivdirektor von FRONTEX ihm über den Stand der Umsetzung des Gesamtansatzes zur Migrationsfrage berichteten. Bei dieser Gelegenheit erörterte der Rat die Lage im Mittelmeerraum und in Afrika im Hinblick auf illegale Zuwanderung. Er begrüßte die von der Kommission und FRONTEX bereits ergriffenen Maßnahmen, hob aber auch hervor, dass die operative Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden muss. Er forderte seine Vorbereitungsgruppen auf, die Entwicklungen im Mittelmeerraum und in Afrika zu beobachten, um beurteilen zu können, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und um erforderlichenfalls reagieren zu können.

Der anhaltende Zustrom illegaler Einwanderer, die in diesem Sommer in großer Zahl an den Küsten Spaniens, Italiens und Maltas landeten, hat dafür gesorgt, dass dieses Thema auf höchster Gemeinschaftsebene ständig weiter verfolgt wurde und in anderen Gremien, so auch auf der informellen Ratstagung in Tampere und auf der regionalen Ministertagung im September 2006 in Madrid, seinen festen Platz auf der Tagesordnung behalten wird.

GEGENSEITIGKEIT BEI DER BEFREIUNG VON DER VISUMPFLICHT IN BEZUG AUF BESTIMMTE DRITTLÄNDER

Der Vizepräsident der Kommission Franco Frattini stellte den zweiten Bericht der Kommission über Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Visumpflicht in Bezug auf bestimmte Drittländer vor.

Der Rat führte einen ersten Gedankenaustausch hierüber und der Vorsitz stellte abschließend fest, dass sich die Gemeinschaft um eine umfassende gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht bei den Drittländern, wo diese noch nicht gewährleistet ist, bemühen sollte.

Die Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2005, sieht ein neues Berichtsverfahren in Bezug auf den Gegenseitigkeitsmechanismus für die Befreiung von der Visumpflicht vor, das dazu führte, dass die Kommission einen ersten Bericht hierzu im Januar 2006 vorgelegt hat.

Im Anschluss daran nahm der Rat die sich aus dem Bericht ergebenden Schlussfolgerungen an; darin begrüßte er die Fortschritte, die in Bezug auf bestimmte Drittländer bei der Schaffung der Voraussetzungen für eine umfassende gegenseitige Befreiung von der Visumpflicht erzielt wurden, stellte aber auch fest, dass es bei einigen anderen Ländern (Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada und Australien) noch keine Bewegung gibt. Er forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen auf, sich in Bezug auf diese Länder verstärkt für Fortschritte einzusetzen und die Entwicklungen in den anderen betroffenen Ländern zu verfolgen. Ferner wurde die Kommission in den Schlussfolgerungen ersucht, in ihrem im zweiten Halbjahr 2006 vorzulegenden zweiten Bericht die erreichten Fortschritte darzulegen.

**REPUBLIK MOLDAU: AUFNAHME VON VERHANDLUNGEN ÜBER ABKOMMEN
BETREFFEND VISUMERLEICHTERUNGEN UND RÜCKÜBERNAHME**

Der Rat wurde über das Ergebnis der Konsultationen über die etwaige Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Moldau über Abkommen betreffend Visumerleichterungen und Rückübernahme unterrichtet.

Im Lichte dieser Konsultationen begrüßte der Rat die Ankündigung der Kommission, dass sie Verhandlungsmandate für Abkommen betreffend Visumerleichterungen und Rückübernahme mit der Republik Moldau vorlegen wird.

Im Juli 2006 hatte der Rat (Justiz und Inneres) die Kommission aufgefordert, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über die etwaige Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Moldau über Abkommen betreffend Visumerleichterungen und Rückübernahme zu führen. Der Evaluierungsbericht der Kommission sollte im September 2006 vorgelegt werden.

Zuvor hatte der Rat (Justiz und Inneres) am 27./28. April im Zusammenhang mit der Einigung über eine Entscheidung zur Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung von Visumanträgen beschlossen, die Kommission zu ersuchen, Empfehlungen für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen über Visumerleichterungen und die Rückübernahme vorzulegen und dabei mit den Ländern mit europäischer Perspektive im Sinne der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2003 und vom Juni 2005 zu beginnen. Die Kommission legte dann die erforderlichen Mandate für Verhandlungen mit Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina sowie Albanien vor. Sollten diese Mandate ebenso wie ein eventuelles für die Republik Moldau vom Rat vor Ende dieses Jahres gebilligt werden, so hätte dies zur Folge, dass die Gebührenhöhe bis Ende 2007 nicht auf 60 € angehoben, sondern auf 35 € eingefroren würde.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON URTEILEN IN STRAFSACHEN

Der Rat erörterte einige offene Fragen in Bezug auf diesen Rechtsakt, insbesondere den Versagungsgrund im Zusammenhang mit der sozialen Wiedereingliederung und die Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen in den Anwendungsbereich des Rechtsakts.

In der Frage der sozialen Wiedereingliederung befürwortete die große Mehrheit der Delegationen den Ansatz des Vorsitzes, wonach für den Vollstreckungsstaat kein Versagungsgrund vorgesehen, sondern für den Ausstellungsstaat die Verpflichtung eingeführt wird, ein Urteil nur dann zu übermitteln, wenn damit der Zweck der Erleichterung der sozialen Wiedereingliederung der verurteilten Person erfüllt wird.

In Bezug auf Drittstaatsangehörige bestand im Großen und Ganzen Einigkeit darüber, dass diese in den Anwendungsbereich des Rechtsakts einbezogen werden sollten. Es wurde jedoch eingeräumt, dass der Vorschlag eine Unterscheidung zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen mit sich bringt. Der Vorsitz regte die Aufnahme eines Erwägungsgrunds zur Problematik der Drittstaatsangehörigen an.

Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgremien, weiter an diesem Rahmenbeschluss zu arbeiten, damit im Dezember 2006 eine Einigung darüber erzielt werden kann.

Mit diesem Vorschlag soll die Überstellung verurteilter Personen an einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Vollstreckung der verhängten Sanktion unter Berücksichtigung der Chancen für eine soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person ermöglicht werden.

Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 ratifiziert. Nach diesem Übereinkommen kommt eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug nur in den Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten und nur mit dessen Zustimmung und der der involvierten Staaten in Betracht. Das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997, das eine Überstellung unter bestimmten Voraussetzungen unabhängig von der Zustimmung der Person vorsieht, wurde nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert. Beide Instrumente beinhalten keine grundsätzliche Verpflichtung zur Übernahme verurteilter Personen zum Straf- oder Maßnahmenvollzug.

Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die von einem besonderen wechselseitigen Vertrauen in die Rechtssysteme der übrigen Mitgliedstaaten geprägt sind, ermöglichen es, dass Entscheidungen der Behörden des Ausstellungsstaats von dem Vollstreckungsstaat anerkannt werden. Daher sollte eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, die in den Übereinkünften des Europarats betreffend die Vollstreckung von Strafurteilen vorgesehen ist, in Betracht gezogen werden, insbesondere in Fällen, in denen gegen einen EU-Bürger oder eine andere Person mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat ein Strafurteil in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist und gegen die betreffende Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wurde.

Die Vollstreckung der Sanktion im Vollstreckungsmitgliedstaat begünstigt die soziale Wiedereingliederung der verurteilten Person, da sie die Möglichkeit hat, die Beziehungen zur Familie, zur Sprache, zur Kultur sowie andere Beziehungen aufrecht zu erhalten.

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Stand der Errichtung und die Fortschritte im Hinblick auf das wirksame Funktionieren der Agentur.

Im Mittelpunkt der Aussprache stand das wichtigste noch ungeklärte Problem, nämlich die Ausdehnung der Zuständigkeit der Agentur auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, die so genannte "Dritte Säule").

Der Vorsitz rief die Mitgliedstaaten auf, im Geiste konstruktiver Zusammenarbeit bei der Suche nach einer Kompromisslösung für diese Frage mitzuwirken, damit die Agentur entsprechend dem vom Europäischen Rat im Juni 2006 vorgegebenen zeitlichen Rahmen vor Jahresfrist eingerichtet werden kann.

In diesem Zusammenhang erklärte der Vorsitz, er werde den Delegationen demnächst eine Kompromisslösung vorlegen.

Die Kommission hatte dem Rat am 5. Juli 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union auszuüben, unterbreitet.¹

Nach dem Kommissionsvorschlag wird es Ziel der Agentur sein, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

¹ Dok. 10774/06; KOM(2005) 280 endg.

STRAFRECHTLICHE MASSNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Rat erörterte konkrete Fragen im Zusammenhang mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Im Mittelpunkt der Aussprache des Rates über die Notwendigkeit strafrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums standen die Frage, ob und inwieweit die Gemeinschaft auf der Grundlage von Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft strafrechtliche Maßnahmen im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erlassen darf, und im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie die Frage, ob in die Liste der in die Richtlinie aufzunehmenden Rechte nur die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Rechte gehören oder ob auch die im innerstaatlichen Recht verankerten Rechte in die Liste aufgenommen werden können.

Der Rat erzielte in folgenden Punkten weitgehendes Einvernehmen:

- 1) Dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums ist größte Bedeutung beizumessen. In Anbetracht des Subsidiaritätsgrundsatzes und der Tatsache, dass der Rückgriff auf das Strafrecht nur erwogen werden sollte, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind, muss weiter geprüft werden, ob auf EU-Ebene Bedarf an strafrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums besteht.
- 2) Die laufende Evaluierung der Richtlinie 2004/48/EG dürfte Aufschluss über die Wirksamkeit der EU-Vorschriften über zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums geben; zudem lässt sich die grundsätzliche Frage, ob die Gemeinschaft befugt ist, strafrechtliche Maßnahmen zu erlassen, besser beantworten, wenn das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-440/05 vorliegt. Gleichwohl sollten die Beratungen über den verfügbaren Teil des vorgeschlagenen Rechtsakts in der Gruppe fortgesetzt werden.
- 3) Entsprechend den in den Schlussfolgerungen der informellen Tagung des JI-Rates vom 13./14. Januar 2006 in Wien genannten Grundsätzen sollte bei den Beratungen über den verfügbaren Teil des vorgeschlagenen Rechtsakts davon ausgegangen werden, dass der Anwendungsbereich auf die auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Rechte des geistigen Eigentums beschränkt wird.

Mit seinem Urteil vom 13. September 2005 (Rechtssache C-176/03, Kommission gegen Rat) hat der Europäische Gerichtshof den Rahmenbeschluss 2003/80/JI über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig erklärt. Der Europäische Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Gemeinschaft nach Artikel 175 EGV, in dem auf Gemeinschaftsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt Bezug genommen wird, befugt sei, Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen. Daher greife der Rahmenbeschluss – unter Verstoß gegen Artikel 47 EUV – in die der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten ein.

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament eine Mitteilung über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs (Dok. KOM(2005) 583 endg.) übermittelt. Dieser Mitteilung wurde mit der Vorlage des vom Rat geprüften Vorschlags Rechnung getragen.

BERÜCKSICHTIGUNG FRÜHERER VERURTEILUNGEN IN EINEM NEUEN STRAFVERFAHREN

Der Rat erörterte einen Rahmenbeschluss zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren und beauftragte seine Vorbereitungsgremien, diesen Vorschlag weiter zu prüfen.

In diesem Rahmenbeschluss soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen in einem Mitgliedstaat in einem Strafverfahren gegen eine Person frühere Verurteilungen, die gegen dieselbe Person wegen einer anderen Tat in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind, berücksichtigt werden.

Gemäß diesem Rechtsakt stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass bei einem Strafverfahren gegen eine Person frühere, in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen der gleichen Person wegen einer anderen Tat, zu denen im Rahmen geltender Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe oder zum Austausch von Informationen aus Strafregistern Auskünfte eingeholt wurden, berücksichtigt und mit der gleichen Rechtswirkung versehen werden wie im Inland ergangene frühere Verurteilungen.

Am Rande der Ratstagung

– *Gemischter Ausschuss*

Der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island und Schweiz) erzielte unter dem Vorsitz des norwegischen Justizministers Knut Storberget Einvernehmen über die Rechtsgrundlage für SIS II und über die Schlussfolgerungen zu SIS II und SIS 1+.

Ferner einigte er sich über die Schlussfolgerungen zur Verstärkung der südlichen Seeaußengrenzen.

– *Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Weiternutzung von Fluggastdatensätzen (PNR)*

Die EU und die Vereinigten Staaten haben ihre Verhandlungen über ein Interimsabkommen über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die US-Behörden am heutigen Tage abgeschlossen.

Das Interimsabkommen, das dem Rat der Europäischen Union so bald wie möglich zur Billigung vorgelegt wird, löst das im Mai 2004 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA geschlossene Abkommen ab und sorgt unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Mai 2006 (siehe unten) für die nötige Rechtssicherheit.

Die EU begrüßt das neue Abkommen, das dazu beitragen wird, Terrorismus und schwere grenzüberschreitende Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und zugleich einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten von Passagieren im Einklang mit den europäischen Grundrechtsnormen und Vorschriften über den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.

Durch das Interimsabkommen können die in den Buchungssystemen von Fluggesellschaften erfassten Fluggastdatensätze analog zur Regelung im früheren Abkommen weiter an die USA übermittelt werden. Die US-Behörden erhalten nach Maßgabe einer konkreten Verpflichtungserklärung elektronischen Zugriff auf Fluggastdatensätze von Fluggesellschaften mit Buchungs-/Abfertigungssystemen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Diese Regelung wird zu gegebener Zeit durch eine Regelung ersetzt, nach der die Fluggesellschaften in der EU die angeforderten Daten an die USA übermitteln.

Im Rahmen des Interimsabkommens gewährleistet die EU, dass die Fluggesellschaften, die Auslands-Passagierflüge in die oder aus den Vereinigten Staaten durchführen, die in ihren computergestützten Buchungssystemen erfassten Fluggastdatensätze nach den Vorgaben der US-Behörden verarbeiten.

Die US-Behörden verarbeiten die übermittelten PNR-Daten und behandeln die von dieser Verarbeitung betroffenen Personen weiterhin gemäß der im Jahr 2004 abgegebenen Verpflichtungserklärung.

Das Abkommen gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung. Es tritt am Tag der Anwendbarkeit eines Aufhebungsabkommens außer Kraft, spätestens jedoch am 31. Juli 2007, sofern es nicht im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen verlängert wird.

Hintergrund

In seinem Urteil vom 30. Mai 2006 hatte der Europäische Gerichtshof den Beschluss 2004/496/EG des Rates vom 17. Mai 2004 über die Genehmigung durch die Europäische Gemeinschaft des vorangegangenen Abkommens (über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Fluggesellschaften an die US-Behörden) sowie die Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004 (die so genannte Angemessenheitsentscheidung), die mit dem Ratsbeschluss in einem engen Zusammenhang stand, für nichtig erklärt.

Die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses und der Entscheidung war vom Gerichtshof damit begründet worden, dass die Europäische Gemeinschaft keine Zuständigkeit für solche Rechtsakte hat; jedoch gelangte der Hof nicht zu der Auffassung, dass die beiden Rechtsakte gegen die Grundrechte im Bereich des Datenschutzes verstoßen.

Im Zusammenhang mit der Nichtigkeitserklärung beschloss der Hof, die Wirkung der Rechtsakte aufrechtzuerhalten, allerdings nur bis zum 30. September 2006.

Demzufolge kündigte die EU das alte Abkommen und handelte das neue Abkommen mit den USA aus, das nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaft, sondern in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt.

SONSTIGES**– *Beteiligung von Jugendlichen aus ethnischen Minderheiten an der Gesellschaft***

Der Rat hörte einen Bericht betreffend die Europäische Konferenz über die aktive Beteiligung von Jugendlichen aus ethnischen Minderheiten an der Gesellschaft, die am 7. und 8. September in Kopenhagen stattfand. Die Konferenz wurde gemeinsam von den Niederlanden und Dänemark veranstaltet. Die drei Hauptthemen der Konferenz waren Bildung und Beschäftigung, Chancengleichheit sowie Kohäsion und Verhinderung von Radikalisierung.

Vor der Konferenz fand in Dänemark vom 1. bis 3. September 2006 eine Jugendveranstaltung zu den gleichen Themen statt. 53 Jugendliche aus fast allen Mitgliedstaaten tauschten Gedanken und Erfahrungen aus und, was noch wichtiger ist, machten konkrete Vorschläge dazu, wie die aktive Beteiligung und eine bessere Integration gefördert werden können.

Der Videofilm über die Jugendveranstaltung, auf der Konferenz am 7. und 8. September gehaltene Vorträge, die auf der Jugendveranstaltung ausgearbeiteten Vorschläge und die Broschüre "Ideenkatalog", in der motivierende europäische Integrationsprojekte beschrieben werden, können unter www.newtodenmark.dk abgerufen werden.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

JUSTIZ UND INNERES

Asyl und Einwanderung

Der Rat nahm eine Entscheidung über die Einrichtung eines Mechanismus zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten an. Dieser Mechanismus wird durch die Möglichkeit eines Meinungsaustausches und einer Diskussion über solche Maßnahmen ergänzt (*Dok. 12758/06*).

Die Mitgliedstaaten werden gemäß dieser Entscheidung der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten so bald wie möglich Informationen über geplante oder vor kurzem ergriffene Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung mitteilen. Von dieser Entscheidung sind Maßnahmen der Mitgliedstaaten betroffen, die aller Voraussicht nach beträchtliche Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten oder die gesamte Europäische Union haben werden. Für die Beurteilung, ob seine eigenen nationalen Maßnahmen aller Voraussicht nach beträchtliche Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten oder die gesamte Europäische Union haben werden, ist der jeweilige Mitgliedstaat verantwortlich.

Zu den nationalen Maßnahmen können politische Absichten, langfristige Planungen, geplante oder angenommene Rechtsvorschriften, endgültige Entscheidungen der höchsten Gerichte zur Anwendung oder Auslegung innerstaatlicher Gesetze oder Verwaltungsentscheidungen zählen, die eine bedeutende Anzahl von Personen betreffen.

Aus Gründen der Effizienz und Zugänglichkeit wird das Netz für den Informationsaustausch internetgestützt sein. Die Kommission wird für die Entwicklung und den Betrieb des Netzes verantwortlich sein.

Gemäß der Entscheidung erstellt die Kommission jedes Jahr einen allgemeinen Bericht mit einer Zusammenfassung der wichtigsten von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen. Der allgemeine Bericht wird als Grundlage für eine auf Ministerebene geführte Erörterung der nationalen Asyl- und Einwanderungspolitik dienen.

Die Entscheidung wird in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark gelten.

Regelung für den kleinen Grenzverkehr

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten festgelegt und zu diesem Zweck eine Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr eingeführt wird (*Dok. PE-CONS 3607/06*).

Die Verordnung gestattet den Mitgliedstaaten, zur Durchführung der Regelung bilaterale Abkommen mit benachbarten Drittstaaten zu schließen oder beizubehalten.

Die Regelung für den kleinen Grenzverkehr wird sicherstellen, dass die Grenzen mit den Nachbarländern der Europäischen Union kein Hemmnis für den Handel, den sozialen und kulturellen Austausch oder die regionale Zusammenarbeit sind. Sie stellt eine Ausnahmeregelung zu den allgemeinen Regeln für die Grenzkontrollen in Bezug auf die Außengrenzen der EU überschreitende Personen dar, die in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 über den Schengener Grenzkodex festgelegt sind.

Die Grenzübertrittsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr hat eine Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr und höchstens fünf Jahren. Sie muss mit dem Lichtbild des Inhabers der Genehmigung versehen sein und bestimmte Angaben enthalten (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, usw.). In der Genehmigung muss eindeutig angegeben sein, dass der Inhaber nicht befugt ist, das Grenzgebiet zu verlassen, und dass jeglicher Missbrauch mit den in dem Rechtsakt vorgesehenen Sanktionen geahndet wird.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen - Verfahren für geringfügige Forderungen

Im Anschluss an seine Einigung vom 1.-2. Juni 2006 und nach Abschluss der Arbeiten an den Erwägungsgründen und Standardformblättern hat der Rat seine generelle Einigung über den gesamten Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen bestätigt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung noch nicht abgegeben.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen eingeführt werden, damit Streitigkeiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten mit geringem Streitwert unter Reduzierung der Kosten einfacher und schneller beigelegt werden können. Außerdem sollen mit ihr die Zwischenmaßnahmen als Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung der in anderen Mitgliedstaaten in solchen Verfahren ergangenen Entscheidungen beseitigt werden.

Diese Verordnung wird auf grenzüberschreitende Sachverhalte in Zivil- und Handelssachen anwendbar sein, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt, wenn der Wert einer Forderung abzüglich aller Zinsen, Ausgaben und Auslagen zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens 2000 EUR nicht überschreitet. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Steuer- und Zollsachen oder verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Nach dem Verordnungsentwurf wird das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen nicht angewendet werden können auf

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit und die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen sowie Unterhaltspflichten,
- die ehelichen Güterstände und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts,

- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- die soziale Sicherheit,
- die Schiedsgerichtsbarkeit,
- das Arbeitsrecht,
- die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, außer Klagen im Zusammenhang mit Geldforderungen,
- die Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich Verleumdung.

Der Antragsteller leitet das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen mit Hilfe eines im Anhang der Verordnung enthaltenen Standardantragsformblatts ein, das er ausgefüllt direkt beim zuständigen Gericht einreicht bzw. diesem auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Das Antragsformblatt enthält eine Beschreibung der Beweise zur Untermauerung der Forderung, und es können ihm gegebenenfalls zweckdienliche Beweisschriftstücke beigelegt werden.

Die Verordnung gilt nach ihrer Annahme in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen

Der Rat nahm einstimmig einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (*Dok. 14622/04*) an.

Zweck dieses Rahmenbeschlusses ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen zur Einziehung von Vermögensgegenständen zu erleichtern. Ein Mitgliedstaat wird damit gezwungen, Einziehungsentscheidungen, die von einem in Strafsachen zuständigen Gericht eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurden, anzuerkennen und in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken.

Allgemein gilt der Grundsatz, dass die zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats jede gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses übermittelte Einziehungsentscheidung ohne jede weitere Formalität anerkennen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung treffen.

Der Rahmenbeschluss enthält eine Liste von Straftaten, bei denen, wenn sie einer Einziehungsentscheidung zugrunde liegen und im Entscheidungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung auch ohne Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit der Handlungen im Vollstreckungsstaat erfolgt.

Der Rechtsakt behandelt weder die Rückgabe von Vermögensgegenständen an ihren rechtmäßigen Eigentümer noch berührt er die Frage, zu welchem Zweck die Mitgliedstaaten die Beträge verwenden, die sie aufgrund seiner Anwendung erhalten.

Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung des Rahmenbeschlusses in der Praxis, insbesondere bei der gleichzeitigen Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung in mehr als einem Mitgliedstaat, ist eine enge Abstimmung zwischen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Rahmenbeschluss innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten nachzukommen.

Eurojust - Tätigkeitsbericht 2005

Der Rat nahm den Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust für das Jahr 2005 zur Kenntnis. Der Vorsitz wird ihn dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung zuleiten (*Dok. 11875/06*).

Beitritt zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Der Rat nahm einen Beschluss über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Haager Konferenz für Internationales Privatrecht an (*Dok. 7591/06*).

Derzeit verfügt die Gemeinschaft lediglich über Beobachterstatus in der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Die Vollmitgliedschaft ist aus zwei Gründen erforderlich. Sie würde der Gemeinschaft einen Status verleihen, der ihrer neuen Rolle als wichtiger internationaler Akteur im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen entspricht. Ferner würde sie es der Gemeinschaft ermöglichen, umfassend an der Aushandlung von Übereinkommen der Haager Konferenz in ihren Zuständigkeitsbereichen teilzunehmen, indem sie ihre Meinungen und Standpunkte äußert und für Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen ihren eigenen Vorschriften und geplanten internationalen Rechtsinstrumenten Sorge trägt. Außerdem würden die aus dem Haager Übereinkommen resultierenden Rechte und Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Gemeinschaft als solche, nicht für die Mitgliedstaaten, gelten.

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist eine traditionsreiche internationale Organisation, die sich die schrittweise Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts, insbesondere durch Aushandlung und Ausarbeitung multilateraler Verträge, zum Ziel gesetzt hat (www.hcch.net).

Visumpflicht für die Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen

Der Rat nahm eine Entscheidung an, mit der die Inhaber von indonesischen Diplomaten- und Dienstpässen von der Visumpflicht ausgenommen werden (*Dok. 12853/06*).

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. November 2006.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Zentralasien - Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten

Der Rat nahm einen Beschluss (*Dok. 12532/06*) an, mit dem Herr Pierre Morel bis zum 28. Februar 2007 zum neuen Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) für Zentralasien ernannt wird; er wird Nachfolger von EUSR Ján Kubiš, der zum Außenminister der Slowakei ernannt wurde.

Das Mandat von Herrn Morel gemäß der Gemeinsamen Aktion 2005/588/GASP umfasst die Förderung der folgenden politischen Ziele der EU in Zentralasien:

- Förderung guter und enger Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Interessen, wie sie in den einschlägigen Übereinkünften niedergelegt sind;
- Beitrag zur Stärkung von Stabilität und Kooperation zwischen den Ländern in der Region;
- Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvoller Staatsführung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Zentralasien;
- Beseitigung zentraler Bedrohungen, insbesondere die Regelung spezifischer Fragen mit unmittelbaren Auswirkungen für Europa;
- Verbesserung der Wirkung und der Wahrnehmbarkeit der EU in der Region, u. a. durch eine engere Abstimmung mit anderen relevanten Partnern und internationalen Organisationen wie der OSZE.

Siehe auch Erklärung des Hohen Vertreters Solana zur Ernennung von P. Morel (Dok. S276/06).

Europa-Mittelmeer-Konferenz über die Rolle der Frau in der Gesellschaft

Der Rat billigte den Standpunkt der EU im Hinblick auf die Erklärung, die auf der ersten Europa-Mittelmeer-Ministerkonferenz über die Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft am 14. und 15. November 2006 in Istanbul angenommen werden soll.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Der Rat beschloss, den Gemeinsamen Standpunkt 2004/694/GASP¹ betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) um weitere 12 Monate zu verlängern.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die all denjenigen Personen gehören, die beim ICTY unter öffentlicher Anklage wegen Kriegsverbrechen stehen und sich nicht im Gewahrsam des Strafgerichtshofs befinden.

HANDELSPOLITIK

Antidumping - China und Vietnam - Lederschuhe

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Schuhen mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam (*Dok. 12516/1/06*) an.

Mit der Verordnung soll der europäische Markt für Schuhe geschützt werden, indem auf Einfuhren von Lederschuhen aus China und Vietnam Zölle in Höhe von 16,5 % bzw. 10 % erhoben werden.

Die Antidumpingmaßnahmen gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Der Annahme der Maßnahmen ging eine im Juli 2005 eingeleitete Untersuchung der Kommission voraus, die bestätigt hat, dass es zu Dumping und einer Schädigung von Herstellern in der Gemeinschaft gekommen ist. Als Ergebnis der Untersuchung hat die Kommission im April 2006 einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder aus China und Vietnam in die EU verhängt.

Die neuen Maßnahmen treten am 7. Oktober in Kraft; an diesem Tag endet die Geltungsdauer des vorläufigen Zolls.

¹ ABl. L 315 vom 14.10.2004, S. 52.

Befreiungen von Einfuhrsteuern

Der Rat nahm eine Richtlinie über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (kodifizierte Fassung) an (*Dok. 8447/06*).

Mit dieser Richtlinie wird die Richtlinie 78/1035/EWG vom 19. Dezember 1978 kodifiziert und aufgehoben; die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind, werden damit ersetzt und in einem Rechtsakt zusammengefasst, wobei nur solche Änderungen vorgenommen werden, die aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

ERWEITERUNG

Assoziation mit der Türkei - Handelsregelung für Agrarerzeugnisse

Der Rat billigte den Entwurf eines Standpunkts der EU zur Änderung der Protokolle 1 und 2 zum Beschluss Nr.1/98 des Assoziationsrates EU-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse. Der Beschluss wird vom Assoziationsrat EU-Türkei angenommen.

Mit dem Vorschlag wird die Präferenzregelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EU und der Türkei angepasst, um der Erweiterung der EU auf 25 Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Es sind auch technische Änderungen wie die Aktualisierung der Zollpositionen und der Warenbezeichnungen vorgesehen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Änderungen am EWR-Abkommen

Der Rat billigte Entwürfe für Beschlüsse, die dem gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Annahme zu unterbreiten sind und mit denen das EWR-Abkommen dahingehend geändert werden soll, dass

- Norwegen das in seinen strengeren nationalen Vorschriften vorgesehene eigene Sicherheitsmanagementsystem für Unternehmen, die Fahrgastschiffe betreiben, beibehalten kann (*Dok. 12086/06*);

- die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialpolitik mit den EWR/EFTA-Staaten durch die Beteiligung an den Aktionen der EU im Rahmen des "Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007)" ausgeweitet wird (*Dok. 12463/06*);
- die beschäftigungspolitische Zusammenarbeit durch die Aufnahme Liechtensteins in das Netzwerk der Europäischen Arbeitsverwaltungen (Eures) zum 1. Januar 2007 ausgeweitet wird (*Dok. 12466/06*).

Der gemeinsame EWR-Ausschuss muss sämtliche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die mit dem EWR-Abkommen im Zusammenhang stehen, integrieren, damit die erforderliche Rechtssicherheit und Einheitlichkeit des Binnenmarkts gewährleistet ist.

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Zentrum für Unternehmensentwicklung und Technisches Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum - Haushaltsplan 2007

Der Rat billigte Entwürfe für Beschlüsse zur Feststellung des Haushaltsplans 2007 des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) bzw. des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum (TZL), die dem AKP-EG-Botschafterausschuss zur Annahme zu unterbreiten sind (*Dok. 2127/06 und 2128/06*).

Die für 2007 veranschlagten Haushaltsmittel belaufen sich auf 20,3 Mio EUR für das ZUE und auf 14,2 Mio EUR für das TZL.

KOHÄSIONSPOLITIK

Strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft

Der Rat nahm bei Stimmenthaltung der britischen Delegation eine Entscheidung über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft an. Mit diesen Leitlinien wird ein indikativer Rahmen für die Intervention des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds und des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2007-2013 definiert (*Dok. 11807/06*).

Der Zweck dieser strategischen Leitlinien ist die Vergrößerung des strategischen Anteils in der Kohäsionspolitik, um Synergien mit den Zielen der überarbeiteten Lissabon-Agenda für die wirtschaftliche und soziale Erneuerung Europas zu stärken und um zum Erreichen dieser Ziele beizutragen.

HAUSHALT**Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans für 2006 ***

Der Rat billigte die Aufstellung des Entwurfs eines Berichtigungshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006, der Folgendes zum Ziel hat:

- Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 120 Mio. EUR zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns;
- Aufstockung der Mittel für das Europäische Jahr der Chancengleichheit 2007 um 4 Mio. EUR;
- Schaffung von drei neuen Haushaltslinien infolge der Modernisierung der EU-Rechnungsführung.

Der Rat ersuchte den Vorsitz, die Haushaltsdokumente auszuarbeiten, die dem Europäischen Parlament zu übermitteln sind (*Dok. 12702/06*).

LANDWIRTSCHAFT**Seidenraupenzucht**

Der Rat nahm eine Verordnung über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (kodifizierte Fassung) an (*Dok. 8448/06*).

FISCHEREI**Fischereiabkommen zwischen der EU und den Komoren**

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Komoren gebilligt wird (*Dok. 12506/06*).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen sieht eine verbesserte wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit dem Ziel der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen sowie die Errichtung von betrieblichen Partnerschaften vor, deren Ziel es ist, die Fischwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche im beiderseitigen Interesse zu fördern.

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2010 bleibt in Kraft und wird Bestandteil des Abkommens. Die in dem Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden Thunfisch-Wadenfängern (40 Schiffe aus Spanien, Frankreich und Italien) und Oberflächen-Langleinenfischern (17 Schiffe aus Spanien und Portugal) gewährt. Das Abkommen deckt den Fang von jährlich 6000 Tonnen Thunfisch in den komorischen Gewässern ab.

Die finanzielle Gegenleistung der EU beläuft sich auf 2 340 000 EUR für den gesamten Zeitraum von sechs Jahren.

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren ab seinem Inkrafttreten und kann um jeweils sieben Jahre verlängert werden. Es ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1494/88, die aufgehoben wird.

Fischereiabkommen zwischen der EU und den Seychellen

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Seychellen gebilligt wird (*Dok. 12505/1/06*).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen sieht eine verbesserte wirtschaftliche, finanzielle, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei mit dem Ziel der Bestandserhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ressourcen sowie die Errichtung von betrieblichen Partnerschaften vor, deren Ziel es ist, die Fischwirtschaft sowie die vor- und nachgelagerten Bereiche im beiderseitigen Interesse zu fördern.

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung für die Zeit vom 18. Januar 2005 bis zum 17. Januar 2011 bleibt in Kraft und wird Bestandteil des Abkommens. Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind durch die Anzahl der Schiffe (40 Thunfisch-Wadenfänger und 12 Oberflächen-Langleinenfischer) festgelegt und kommen Spanien, Frankreich, Italien und Portugal zugute. Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft beläuft sich auf 24 750 000 EUR (sechs jährliche Tranchen von je 4 125 000 EUR).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab seinem Inkrafttreten und kann um jeweils sechs Jahre verlängert werden. Es ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1708/87 des Rates über die Fischerei vor der Küste der Seychellen, die aufgehoben wird.